

Bauvorlageberechtigung - gegenseitige Anerkennung

Stand: Juli 2019

Bundesland	Bauvorlageberechtigung	Anerkennung	Kammermitgliedschaft des Bauvorlageberechtigten
Musterbauordnung (MBO) (ARGEBAU)	§ 65 Abs. 3 MBO: - berufsqualifizierender Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau oder des Bauingenieurwesens - zwei Jahre praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden	§ 65 Abs. 2 Nr. 2 MBO: „Bauvorlageberechtigt ist, wer... in die von der Ingenieurkammer geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land... „	Kammermitgliedschaft des Bauvorlageberechtigten (Ja / Nein / §§...)
Baden-Württemberg	Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) in nationales (baden-württembergisches) Recht durch das Artikelgesetz DLR-Gesetz BW (gültig seit 24.12.2009) § 43, Abs. 6: (6) In die Liste der Entwurfsverfasser ist auf Antrag von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg einzutragen, wer 1.) einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. EG Nr. L 255 S. 22) oder des Bauingenieurwesens nachweist und 2) danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.	Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) in nationales (baden-württembergisches) Recht durch das Artikelgesetz DLR-Gesetz BW (gültig seit 24.12.2009): § 43, Abs. 3: Für die Errichtung von Gebäuden, die der Baugenehmigung oder der Kenntnissgabe bedürfen, darf als Entwurfsverfasser für die Bauvorlagen nur bestellt werden, wer - in die von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg geführte Liste der Entwurfsverfasser der Fachrichtung Bauingenieurwesen eingetragen ist. Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Baden-Württemberg.	Nein
Bayern	"Eintragungsvoraussetzung nach Art. 61 Abs. 5 BayBO: - Studium des Bauingenieurwesens, Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur - zwei Jahre praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden "	"Art. 61 Abs. 2 Nr. 2 BayBO: „Bauvorlageberechtigt ist, wer... in die von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern ""	Nein
Berlin	§ 66 (3) 1. aufgrund eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eines Studiums des Bauingenieurwesens die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" zu führen berechtigt ist und 2. nach dem Hochschulabschluss mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Gebäudeplanung praktisch tätig gewesen ist;	§ 66 (2) 2. in die von der Baukammer Berlin geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Berlin,	Ja § 41ABKG

Bauvorlageberechtigung - gegenseitige Anerkennung

Stand: Juli 2019

Bundesland	Bauvorlageberechtigung	Anerkennung	Kammermitgliedschaft des Bauvorlageberechtigten
<p style="text-align: center;">Brandenburg</p>	<p>§ 48 Abs. 4 BbgBO:</p> <p>Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Objektplaner erstellt sein, der bauvorlageberechtigt ist.</p> <p>Bauvorlageberechtigt ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines geregelten Studiums in der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen nachweist, 2.danach mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Objektplanung von Gebäuden hat, 3.über ausreichende Kenntnisse des öffentlichen Baurechts, insbesondere des Bauordnungs-, Bauprodukten- und Bauplanungsrechts, verfügt und 4.bei einer Kammer als bauvorlageberechtigter Architekt oder bauvorlageberechtigter Ingenieur eingetragen ist. <p>Die Anforderungen des Satzes 2 Nr. 3 gelten als erfüllt, wenn im Rahmen des Studiums entsprechende Lehrveranstaltungen zur Vermittlung der Rechtsgrundlagen oder im Anschluss an das Studium vergleichbare Fortbildungsveranstaltungen besucht wurden. Personen, die ihre Berufsqualifikation nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihre Berufsqualifikation nach den dafür geltenden Bestimmungen als gleichwertig anerkannt ist.</p>	<p>§ 48 Abs. 5 Satz 1 BbgBO:</p> <p>Der Nachweis der Bauvorlageberechtigung wird durch Vorlage einer Urkunde oder Bescheinigung einer Architekten- oder Ingenieurkammer eines Landes geführt.</p>	<p style="text-align: center;">Ja</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Abs. 3 BbgIngG</p>

Bauvorlageberechtigung - gegenseitige Anerkennung

Stand: Juli 2019

Bundesland	Bauvorlageberechtigung	Anerkennung	Kammermitgliedschaft des Bauvorlageberechtigten
Hansestadt Bremen	§ 13 Abs. 2 BremIngG: - berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Hochbau (Artikel 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) - 2. mindestens zwei Jahre eine praktische Tätigkeit in den genannten Fachrichtungen auf dem Gebiet der Entwurfsplanung	§ 13 Abs. 2 Satz 2 BremIngG: Eintragungen in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes gelten auch im Land Bremen.	Ja § 15 Abs. 1 Nr. 4 BremIngG Der Ingenieurkammer gehören als Pflichtmitglieder an 4. alle nach § 13 Abs. 2 in die Liste der Bauvorlageberechtigten (...) Eingetragenen, soweit sie im Lande Bremen einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben.
Hansestadt Hamburg	"§ 15 Abs. 2 HmbIngG: In die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und der bauvorlageberechtigten Ingenieure sind auf Antrag Personen einzutragen, die 1. in der Freien und Hansestadt Hamburg einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- und Beschäftigungsort haben und 2. als Angehörige der Fachrichtung des Bauingenieurwesens aufgrund des § 1 und § 2 berechtigt sind, die Berufsbezeichnung «Ingenieurin» oder «Ingenieur» zu führen , wobei das Studium nach § 1 Nummer 1 Buchstabe a mindestens sechs theoretische Semester umfassen muss und 3. eine praktische Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur in der genannten Fachrichtung mindestens drei Jahre vor dem Eintragungsantrag ausgeübt und die für die Berufsausübung als bauvorlageberechtigte Ingenieurin oder Ingenieur erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen nach Maßgabe der Fortbildungssatzung absolviert haben. "	§ 67 Abs. 2 Nr. 2 HBauO: Bauvorlageberechtigt ist, wer (...) in der Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigten Ingenieure nach § 15 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen(...) oder in der entsprechenden Liste eines anderen Bundeslandes eingetragen ist oder (...)	Ja § 16 Abs. 2 Nr. 2 HmbIngG

Bauvorlageberechtigung - gegenseitige Anerkennung

Stand: Juli 2019

Bundesland	Bauvorlageberechtigung	Anerkennung	Kammermitgliedschaft des Bauvorlageberechtigten
<p style="text-align: center;">Hessen</p>	<p>§ 10 HInG: 1) 1In das Berufsverzeichnis bauvorlageberechtigter Ingenieurinnen und Ingenieure ist vorbehaltlich des § 20 auf Antrag einzutragen, wer</p> <p>1. berechtigt ist, die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 und Abs. 2 bis 3 zu führen,</p> <p>2. als Bauingenieurin oder Bauingenieur nach Sachkunde und Erfahrung für die Vorbereitung eines Bauvorhabens nach § 49 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),</p> <p>a) die Eignung durch eine unter fachkundiger Aufsicht einer bauvorlageberechtigten Person oder Gesellschaft erbrachte Berufspraxis auf dem Gebiet der Objektplanung von Gebäuden und ihrer Ausführung in Vollzeitbeschäftigung von zwei Jahren oder entsprechender Teilzeitbeschäftigung mit einer Baustellenpraxis von mindestens sechs Monaten sowie durch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen nachweist oder</p> <p>b) aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten anderen Staat kommend einen nach dem Recht der Europäischen Union entsprechenden Nachweis erbringt,</p> <p>3. eine berufliche Niederlassung oder Anstellung im Geschäftsbereich der Ingenieurkammer Hessen oder hier die Hauptwohnung hat,</p> <p>4. erklärt, dass ihm keine Gründe für eine Versagung der Eintragung nach § 20 bekannt sind,</p> <p>5. eine nach Maßgabe ausreichende Versicherung gegen Haftpflichtansprüche, die aus der Berufsausübung herrühren können, hat und</p> <p>6. weitere nach § 19 im Einzelnen geforderte Nachweise und</p>	<p>§ 19 Abs 9 IngKammG</p> <p>1 Bauingenieurinnen oder Bauingenieuren, die im Lande Hessen weder eine berufliche Niederlassung unterhalten noch eine Anstellung, noch einen Wohnsitz haben und nicht in der Liste bauvorlageberechtigter Ingenieure eingetragen werden wollen, stellt die Ingenieurkammer beim Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen auf Antrag einmalig einen Nachweis über deren Bauvorlageberechtigung für ein bestimmtes Bauvorhaben im Lande Hessen aus.</p> <p>2 Der Nachweis ist auszustellen, wenn ein vergleichbarer Nachweis nach dem Recht eines anderen Bundeslandes oder Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach Europäischem Gemeinschaftsrecht gleichgestellten anderen Staates vorgelegt oder die Befähigung anderweitig nachgewiesen wird.</p>	<p style="text-align: center;">Ja</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Abs 9 IngKammG</p> <p style="text-align: center;">1</p> <p>Bauingenieurinnen oder Bauingenieuren, die im Lande Hessen weder eine berufliche Niederlassung unterhalten noch eine Anstellung, noch einen Wohnsitz haben und nicht in der Liste bauvorlageberechtigter Ingenieure eingetragen werden wollen, stellt die Ingenieurkammer beim Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen auf Antrag einmalig einen Nachweis über deren Bauvorlageberechtigung für ein bestimmtes Bauvorhaben im Lande Hessen aus.</p> <p style="text-align: center;">2</p> <p>Der Nachweis ist auszustellen, wenn ein vergleichbarer Nachweis nach dem Recht eines anderen Bundeslandes oder Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach Europäischem Gemeinschaftsrecht gleichgestellten anderen Staates vorgelegt oder die Befähigung anderweitig nachgewiesen wird.</p>
<p style="text-align: center;">Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>§ 65 Abs. 3 LBauO M-V: - berufsqualifizierender Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau oder des Bauingenieurwesens; danach mindestens 2 Jahre praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden</p>	<p>§ 65 Abs. 2 Nr. 2 LBauO M-V: Bauvorlageberechtigt ist, wer ... in die von der Ingenieurkammer M-V geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch in M-V</p>	<p style="text-align: center;">Ja</p> <p>In die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragene Personen sind Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern. (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Architekten- und Ingenieurgesetz Mecklenburg-Vorpommern)</p>

Bauvorlageberechtigung - gegenseitige Anerkennung

Stand: Juli 2019

Bundesland	Bauvorlageberechtigung	Anerkennung	Kammermitgliedschaft des Bauvorlageberechtigten
Niedersachsen	Voraussetzungen gem. § 10 NIngG i.d.F. vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591) - Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur aufgrund eines Studiums in der Fachrichtung Bauwesen - danach mindestens zwei Jahre praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Objektplanung von Gebäuden	§ 53 NBauO (vom 03.04.2012, in Kraft seit 1.11.2012) Bauvorlageberechtigt ist, wer ... 3. in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführte Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser oder in ein entsprechendes Verzeichnis in einem anderen Land eingetragen ist	Nein
Nordrhein-Westfalen	§ 67 Abs. 4 BauO NRW v. 21.07.2018 1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen nachweist, 2. danach mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war und 3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die bei Bedarf in geeigneter Weise nachzuweisen sind.	§ 67 Abs. 3 Nr. 2 BauO NRW: Bauvorlageberechtigt ist, wer 2. als Mitglied einer Ingenieurkammer in die von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen, soweit diese an die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer geknüpft sind,	Ja § 67 Abs. 3 Nr. 2 BauO NRW
Rheinland-Pfalz	§ 64 Abs. 2 (seit 27.10.2009): Bauvorlageberechtigt ist, wer in einer von der Ingenieurkammer zu führenden Liste eingetragen ist; in die Liste ist einzutragen, wer aufgrund des Ingenieurgesetzes als Absolventin oder Absolvent des Fachbereichs Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur zu führen berechtigt ist und danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Objektplanung von Gebäuden tätig war. die Eintragung in eine vergleichbare Liste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland gilt auch in Rheinland-Pfalz	§ 64 Abs. 2 Nr. 2 die Eintragung in eine vergleichbare Liste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland gilt auch in Rheinland-Pfalz	Ja Pflichtmitgliedschaft gem. § 16 Abs. 2 Nr. 2 IngKaG
Saarland	§ 28 Abs. 1 SAIG (Amtsblatt v. 16.09.2011) - berufsqualifizierender Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau oder Bauingenieurwesen - danach mindestens zwei Jahre praktische Tätigkeit in der Entwurfsplanung von Gebäuden	§ 66 Abs. 2 Nr. 2 LBO: "Bauvorlageberechtigt ist, wer ... in die Liste der Bauvorlageberechtigten nach § 28 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes oder in die entsprechende Liste eines anderen Landes eingetragen ist. "	Ja § 32 Abs. 1 Nr. 2 SAIG

Bauvorlageberechtigung - gegenseitige Anerkennung

Stand: Juli 2019

Bundesland	Bauvorlageberechtigung	Anerkennung	Kammermitgliedschaft des Bauvorlageberechtigten
Sachsen	§ 65 (3) SächsBO In die Liste der Bauvorlageberechtigten ist auf Antrag von der Ingenieurkammer Sachsen einzutragen, wer 1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau oder des Bauingenieurwesens nachweist und 2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.	§ 65 (2) SächsBO Bauvorlageberechtigt ist, wer 1. die Berufsbezeichnung ‚Architekt‘ führen darf, 2. in die von der Ingenieurkammer Sachsen geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Sachsen,	Nein
Sachsen-Anhalt	§64 Abs. 3 BauO S-A In die Liste der Bauvorlageberechtigten nach Absatz 2 Nr. 2 ist auf Antrag von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt einzutragen, wer 1. aufgrund eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eines Studiums der Fachrichtung des Bauingenieurwesens die Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder "Ingenieurin" führen darf oder einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau nachweist und 2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.	§ 64 Abs. 2 Nr. 2 Bauvorlageberechtigt ist, wer 2. in die von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt geführte Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen ist; Eintragungen in anderen Bundesländern gelten auch im Land Sachsen-Anhalt	Ja § 18 Abs. 2 IngG LSA
Schleswig-Holstein	seit 10.08.2007: § 9 Abs. 1 ArchIngKG - Hochschulstudium der Fachrichtung Bauingenieurwesen, entweder vierjähriges Regelstudium + zwei Jahre berufspraktische Tätigkeit, oder dreijähriges Studium + vier Jahre berufspraktische Tätigkeit	seit 10.08.2007: § 9a Abs. 1 ArchIngKG - "... als bauvorlageberechtigter Ingenieur darf tätig sein, wenn sie oder er in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure/innen eines anderen Bundeslandes eingetragen ist... "	Nein
Thüringen	§ 65 Abs. 3 ThürBO (novelliert, gültig ab 28.12.2009) 1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des europ. Parlaments und des Rates vom 7.Sept. 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen - ABI.EU Nr. L 255 S. 22-) oder Bauingenieurwesen nachweist und 2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.	§ 65 Abs. 2 Nr. 2 ThürBauO Bauvorlageberechtigt ist, wer: 2. in die von der Ingenieurkammer Thüringen geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch in Thüringen	Ja § 15 Abs. 1 ThürAIKG

Bauvorlageberechtigung - gegenseitige Anerkennung

Stand: Juli 2019

Bundesland	Bauvorlageberechtigung	Anerkennung	Kammermitgliedschaft des Bauvorlageberechtigten
-------------------	-------------------------------	--------------------	--

Bundesingenieurkammer/
Markus Balkow / Juni 2019